

---

Für den Fall des plötzlichen Ausbruchs der Cholera in Berlin sind unterm 28. Juni c. vorläufige Bestimmungen erlassen. Es ist inzwischen dieser Gegenstand mit derjenigen Sorgfalt, welche die Wichtigkeit desselben erheischt, fortwährend weiter erwogen und das Resultat aller anderweitig darüber gemachten Erfahrungen bei den diesfälligen Berathungen mit benutzt worden. Auf Grund dessen ist diese Verordnung über das sowohl bei der Annäherung, als auch bei dem Ausbruche der Cholera in Berlin zu befolgende Verfahren entworfen, welche dahin abzielt, das Eindringen und die weitere Verbreitung des Ansteckungsstoffs möglichst zu hemmen, den Erkrankenden selbst aber die angemessenste Hülfe zukommen zu lassen. Nachdem diese Verordnung die Genehmigung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera erhalten hat, bringen wir solche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Eingang erwähnten vorläufigen Bestimmungen hiernach von jetzt ab außer Wirksamkeit treten: